Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 48 (1897)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

graphiques de la partie supérieure du bassin de réception du *Riou-Bourdoux*. On aperçoit à l'arrière-plan de notre figure la *Grande-Eparvière*, qui s'élève à 2889 m d'altitude. Les parties recouvertes encore de quelque gazon du versant sud, assez abrupt, ont été reboisées par des semis par trous. Dans les éboulis au pied des rochers, on a appliqué la plantation en motte. La distance ne permet toutefois pas de distinguer sur notre gravure les heureux résultats obtenus.

Plus bas, nous apercevons des ravins, autrefois très escarpés et très profonds, séparés entre eux par des arrêtes aiguës et qui aujour-d'hui, grâce à la suppression du parcours des moutons et à l'établissement de petits barrages rustiques, comme on peut encore en distinguer dans le ravin de droite, présentent des profils en travers plus élargis et des crêtes plus arrondies. Ces modifications ont donc permis d'engazonner et de reboiser toute cette surface. Les meilleures parcelles, non exposées aux glissements, ont été reboisées les premières; ce sont aussi les seules cultures qu'on entrevoit dans notre illustration.



Mitteilungen — Communications.

Instruktion für die Neutaxation der Waldungen zu Steuerzwecken im Kanton Graubünden.

(Kreisschreiben an das höhere Forstpersonal.)

Nach Beschluss des h. *Grossen Rates* soll auf die mit 1. Oktober 1895 beginnende allgemeine neue Steuerperiode eine vollständige Neuberechnung der in den Waldungen des Landes liegenden Kapitalien durchgeführt werden.

Als Grundlage für diese Neutaxation gelten die nachstehenden, am 22. Februar 1895 vom Kleinen Rate genehmigten Bestimmungen:

Die Steuer ist ihrem innern Wesen nach eine Ertragssteuer. Der Kapitalberechnung wird der Wert des bei guter Wirtschaft möglichen nachhaltigen Reinertrags der Waldungen zu Grunde gelegt. Die wirklichen Nutzungen, ob zufällig, aus Liebhaberei, oder wegen nachlässiger Wirtschaft grösser oder kleiner als dieser, bleiben dabei unberücksichtigt; man will nachlässige Wirtschaften nicht noch durch Berücksichtigung daraus resultierender Ertragsmankos prämieren.

Der Steuertaxationsertrag soll durchaus nicht massgebend werden für die Grösse der wirklich zu gestattenden Einschläge, der Holzverkäufe und der Nachhaltigkeitskontrolle.

I. Massenertrag.

Bei Waldungen, für welche definitive oder provisorische Wirtschaftspläne vorhanden sind, gilt der wirtschaftsplanmässige Hauptertragshiebsatz als nachhaltiger Massenertrag. Es ist bei der Taxation dafür zu sorgen, dass die andern Waldungen verhältnismässig wenigstens ebenso hoch in die Steuer kommen, dass also das Vorhandensein eines Wirtschaftsplanes nie eine bezügliche verhältnismässige Benachteiligung sein kann.

Bei den übrigen Waldungen erfolgt die Ermittlung des Steuertaxationsmassenertrages nach folgenden Faktoren:

- a) Ertragsfähigkeit;
- b) Produktionsfähige Fläche des Waldes;
- c) Wirklich vorhandener Holzvorrat.

Ad a) Zum Zwecke der Einschätzungen werden die Waldungen eines Eigentümers in einzelne Distrikte, Betriebsklassen, Abteilungen als Taxationseinheiten zerlegt, wobei in eine solche Einheit möglichst gleichartige und zusammengehörende Standortsverhältnisse zusammenzufassen sind.

Bei wirtschaftlich schon eingeteilten Waldungen werden in der Regel die Betriebsklassen als Einschätzungseinheiten angenommen, bei den noch nicht eingeteilten ist darauf zu halten, dass die Einschätzungseinheiten den noch zu bildenden Wirtschaftsbetriebsklassen ungefähr entsprechen, oder dass wenigstens nachher nie eine Betriebsklasse in zwei verschiedene Steuertaxationseinheiten fällt.

Unter Ertragsmöglichkeit oder bestem Haubarkeitsdurchschnittszuwachs (Ertragsfähigkeit) ist derjenige Haubarkeitsdurchschnittsertrag zu verstehen, der sich bei der mittlern Standortsgüte der Schatzungseinheit, bei der passendsten — gewöhnlich finanziellen — Umtriebszeit und bei landesüblich möglich bester Wirtschaft, erzielen lässt. In diesem Sinne als Haupterfordnisse einer auch bei uns möglichen guten Wirtschaft können gelten: zweckmässig konzentrierte Schlagführung, sofortige Wiederverjüngung aller Schläge, mit Abschluss aller Weide aus den Verjüngungen, Kulturreinigung und, wo solche nötig, zwei- bis dreimalige Durchforstung.

Die Einschätzung geschieht nach der Erfahrung, nach einem inoder ausserhalb des Schatzungsdistriktes aufgenommenen annähernd haubaren *Probebestand* oder eventuell auch durch Vergleichung mit andern Schatzungsdistrikten per Hektar innerhalb den Grenzen von 0,5 bis 6,0 Fm. auf 0,5 Fm. genau (vide Taxationsformular).

Ad b) Der Flächeninhalt der Schatzungsdistrikte ist bei vermessenen Waldungen dem Flächenverzeichnis zu entnehmen. Bei nicht vermessenen Waldungen ist derselbe — bei Wirtschaftswald möglichst genau — anf Grund von einigen wirklich gemessenen Hilfslinien, der Siegfriedkarte, Abschreitungen und Augenmass, einzuschätzen. Es wird nur der produktionsfähige Boden, dieser aber auch wenn unbestockt, in Betracht gezogen. Unbestockter produktionsfähiger Boden wird als eben verjüngt betrachtet.

Ad c) Der wirklich vorhandene Holzvorrat resp. ein Manko desselben gegenüber einem, aus dem nach obiger Auffassung von normalem Durchschnittszuwachs berechneten Normalvorrat, soll nur dann in reduzierender Weise die Ertragsberechnung beeinflussen, wenn es sich nicht nur um durch grosse Verkaufshiebe oder derartiges bedingte zeitliche Schwankungen (periodische Uebernutzungen), sondern um grosse Bestandsdefekte handelt, an denen die lebende Generation schuldlos ist.

Da wo die Nebennutzungen, wie Weidgang, Streuegewinnung etc. als solche nicht besonders gewertet werden, ist es selbstverständlich, dass Bestandsdefekte, welche die Folgen dieser Nutzungen sind, nicht berücksichtigt werden und dass bei Einschätzung der Ertragsmöglichkeit von der Annahme des Nichtvorhandenseins und Nichtwirkens dieser schädlichen Nebennutzungen ausgegangen wird.

II. Geldwert.

Der Geldwert, als Ernte- und Bringungskosten freier Nettowert der gesamten Taxationsholzmasse (also mit Rinde, soweit diese in der Taxationsholzmasse auch inbegriffen ist) auf dem Stock, wird angegeben per Festmeter in ganzen Franken zwischen den Grenzen von 2 und 30 Fr. Als massgebend für den Wertansatz haben die laufenden Handelspreise zu gelten, gleichviel ob das Holz an Nutzungsberechtigte abgegeben oder in den Handel gebracht wird. Für Holz des internen Verbrauchs soll ein Minimalgebrauchswert von Fr. 2 per Festmeter angenommen werden, auch wenn der Handelswert geringer ist. Zur Ermittlung des mittleren Holzwertes per Festmeter muss als Hilfsmittel natürlich eine Sortimentsausscheidung gemacht werden, z. B.:

Taxationseinheit		Wert am Lagerplatz	auf dem Stock
		Fr .	Fr.
Rinde	$10^{0}/o$	0	0
Brennholz	$30^{\circ}/_{\circ}$	8	6
Fichten-Bauholz	$40^{\circ}/_{\circ}$	28	24
Tannen-Bauholz	$20^{0}/_{0}$	22	18

Mittelwert per Festmeter Taxationsmasse

$$\frac{6 \times 30 + 24 \times 40 + 18 \times 20}{100} = \frac{1500}{100} = Fr. 15. -.$$

Es ist im Interesse eines leichten Verständnisses und leichterer Kontrolle zu wünschen, dass diese Berechnungsart jeweilen in der Rubrik "Bemerkungen" für jede Taxationseinheit beigefügt werde. Alles weitere ergibt sich aus dem Taxationsformular als selbstverständlich.

III. Unkosten.

Die regelmässigen jährlichen, allgemeinen Verwaltungs- und Betriebskosten (soweit sie durch Annahme des Holzwertes auf dem Stock nicht schon berücksichtigt sind und durch Durchforstungsverträge nicht gedeckt werden), wie sie bei der angenommenen landesüblich besten Wirt-

schaft aufgewendet werden müssen oder sollten, müssen nach einem zu schätzenden cirka 20jährigen Durchschnitt vom nach obiger Angabe berechneten Geldjahresertrag abgezogen werden, um die Nettorente zu erhalten. Dieser Kostenbetrag wird gewöhnlich grösser sein, als der Durchschnitt der wirklichen Kosten.

Die Mehrkosten einer guten Wirtschaft können gegenüber denjenigen der thatsächlichen, im Verhältnis zum Erfolg, als gering angenommen werden.

IV. Steuerkapitalberechnung.

Obgleich für forstliche Betriebe sonst immer ein eher unter dem landläufigen Geldzinsfuss stehender Prozentansatz angenommen wird, soll aus Rücksichten der Gleichberechtigung und andern für die Waldsteuerkapitalermittlung ein Zinsfuss von 4 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Der oben gefundene jährliche Nettogeldwertertrag wird also mit 25 multipliziert, um den Steuerkapitalwert zu erhalten.

V. Servituten.

Wo auf einem Wald ausnahmsweise noch eine den Nettoertrag zu Gunsten des Eigentümers beeinträchtigende Servitut lastet, wird der Steuerkapitalwert ganz gleich berechnet, wie wenn diese Servitut nicht wäre. Dann wird besonders der Kapitalwert der Servitut berechnet und vom Waldkapitalwert abgezogen, gleichzeitig aber dem Servitutberechtigten als steuerpflichtiges Vermögen zugeschätzt.

Auch derartige Berechnungen sollen in der Rubrik Bemerkungen deutlich gemacht werden.

Nach diesen Erörterungen sollten die Herren Kreisförster an Hand des Taxationsformulars die Einschätzungen gerecht und gleichmässig für den ganzen Kanton durchführen können.

Zur noch bessern Wahrung dieser mit allen Mitteln anzustrebenden Gleichmässigkeit wird es allerdings noch notwendig werden, dass für den ganzen Kanton ein und derselbe Vertreter des Forstinspektorates die Taxation an Ort und Stelle mit dem Kreisförster bespricht und sie nachher prüft.

Die neue Steuertaxation der Waldungen muss unbedingt bis Mai 1896 fix und fertig berichtigt und bereinigt in den Händen der Finanzbehörde liegen. Das Forstamt und in erster Linie die Kreisförster werden die Arbeit also im wesentlichen wenigstens im laufenden Jahr beendigen müssen.

Indem wir Ihnen eine recht gründliche Erledigung dieser so wichtigen und einschneidenden Angelegenheit empfehlen, hoffen wir auf prompte Einhaltung der gegebenen Arbeitsfrist.



Die Gehalte der Forstbeamten in Deutschland.

Im Moment, da einige — leider nur wenige — Kantone die Frage einer ökonomischen Besserstellung ihrer Forstbeamten in Erwägung ziehen, erscheint es nicht unangezeigt, einen Blick auf die diesfalls in Deutschland bestehenden Verhältnisse zu werfen. Wir finden dieselben ihrem neuesten Stande entsprechend dargestellt in einer von 65 hessischen Forstbeamten der grossherzoglichen Regierung eingereichten Petition, welche in Nr. 7, 1897, des "Handelsblatt für Walderzeugnisse" von E. Laris, in ganz objektiver, doch sehr zutreffender Weise beleuchtet wird.

Diese Eingabe strebt, ausser einer angemessenen Besoldung der Petenten, für dieselben in dienstlicher und gesellschaftlicher Hinsicht auch eine freiere und selbständigere Stellung an und verbreitet sich deshalb gleichzeitig über die Organisation des Forstdienstes. rühren diesen letztern Punkt nur kurz und schicken diesbezüglich voraus, dass, was die Einrichtung des Forstverwaltungsdienstes betrifft, bekanntlich in Deutschland zwei verschiedene Systeme einander gegenüberstehen. Während in den einen Staaten die Befugnisse des akademisch gebildeten Revierverwalters immer noch mehr oder minder eingeschränkt sind, so dass ihm oft nur der Wirtschaftsvollzug überlassen bleibt, haben andere, entsprechend dem heutzutage von diesem Beamten geforderten hohen Bildungsgrad, ihm - immerhin unter der Kontrolle einer genügenden Zahl von Inspektionsbeamten — die selbständige Wirtschaftsführung überlassen, damit aber auch die volle Verantwortlichkeit für seine Thätigkeit überbunden. Erstere Art der Organisation pflegt man als Forstmeister-System, die andere, mehr dem heutigen Zeitgeist entsprechende, als Oberförster-System zu bezeichnen, obschon diese Ausdrücke bei den heutigen Titulaturen nicht sehr zutreffend erscheinen.*

Übergehend zum eigentlichen Thema entnehmen wir der genannten Arbeit mit Bezug auf die einzelnen deutschen Staaten folgende Angaben:

In Bayern ist das Oberförstersystem 1875 zur korrekten Durchführung gelangt und in neuerer Zeit weiter ausgestaltet worden. Die Bezüge der Oberförster stellen sich wie folgt: Vom 1. bis 3. Jahr Fr. 2850, vom 4. bis 5. Jahr Fr. 3300, vom 6. bis 10. Jahr Fr. 3525, vom 11. bis 15. Jahr Fr. 3975, vom 16. bis 20. Jahr Fr. 4200, vom 21. Jahr ab ein Quinquennium von Fr. 225. Jährlich Fr. 225 Wohnungsgeldzuschuss und eirka Fr. 1250 Dienstaufwandentschädigung.

In Baden gelangte das Oberförstersystem 1834 und 1849 zu klarer Ausprägung und in neuester Zeit zur korrekten Durchführung. Die Gehalts- und sonstigen Bezüge der Revierverwalter betragen: Anfangsgehalt Fr. 2500, Höchstgehalt Fr. 6250, Anfangszulage Fr. 625 nach 2 Jahren; ordentlicher Zulage F. 625 nach je 3 Jahren. Der

^{*} In der Schweiz passt sich die forstliche Organisation derjenigen Kantone, die Forstbeamte verschiedenen Grades besitzen, dem Oberförster-System an, wenn auch bei uns die selbständigen Wirtschafter statt Oberförster oder Forstmeister meist nur Kreisförster und Bezirksförster heissen.

Höchstgehalt kann also in 17 Jahren erreicht werden. — Nebenbezüge: Freie Dienstwohnung oder, wo eine solche fehlt, Wohnungsgeldentschädigung von Fr. 312 bis 775, je nach Gehaltsklassen und Ortstarif.

Im Hinblick auf die Dienstaufwandentschädigung werden unterschieden:

- 1. Kleinere Bezirke mit guter Fahrgelegenheit, ohne Staatswald: Ganzes Aversum Fr. 1000—1375, Benutzung von Fuhrwerk anheimgegeben.
- 2. Mittelgrosse Bezirke in guter Verkehrslage mit Staatswald: Aversum (Pauschalsumme Fr. 750—1000) und Kredit für Mietfuhrwerke jährlich Fr. 625—1250. Etwaige Ersparnisse bleiben der Staatskasse.
- 3. Grössere beschwerliche Bezirke, für welche ein Dienstpferd gehalten werden muss, Fr. 1125—1500 jährliche Vergütung für Pferdhaltung, Fr. 750—1000 jährliche Diätenpauschalsumme.

In Württemberg besteht immer noch das Forstmeister-System. Die unselbständige Stellung der Revierverwalter ist seit der letzten Organisation des Forstverwaltungsdienstes vielfach Gegenstand des Angriffes gewesen. Gegenwärtig wird eine neue Forstverwaltungsorganisation geplant und soll ein Entwurf im Sinne der Einführung des Oberförstersystems bereits ausgearbeitet sein.

Nach dem Hauptfinanz-Etat pro 1895/97 stellen sich die Gehaltsund Nebenbezüge der Revierverwalter wie folgt: Gehalt Fr. 3150 bis Fr. 5000 in sechs Klassen. Freie Dienstwohnung, eventuell durchschnittlich Fr. 707 Mietsentschädigung, cirka Fr. 1250 Entschädigung für Pferdehaltung, Fr. 88 Bureaukosten und ein durchschnittliches Diätenaversum von Fr. 700.

In *Preussen* wurden den Oberförstern im Jahr 1825 die gesamten Revierverwaltungsgeschäfte, Buchführung und Rechnungslegung unter Lokalkontrolle von ständigen Forstinspektoren übertragen. Diese *Lokal*-Forstinspektionen wurden im Jahr 1850 aufgehoben.

Die bisherigen Bezüge der Oberförster bestehen in folgendem: 1. Pensionfähiges Gehalt von Fr. 3000 bis Fr. 5625 in 8 je dreijährigen Dienstaltersstufen um je Fr. 375 ansteigend. 2. Pensionfähige Nebenbezüge: a) Freie Dienstwohnung, welche mit dem Betrag von Fr. 615 zur Anrechnung kommt; wo eine Dienstwohnung nicht gewährt werden kann, eine Mietsentschädigung bis zu Fr. 1125. b) Freies Feuerungsmaterial zum eigenen Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten. 3. Nicht pensionsberechtigte Bezüge: a) Dienstaufwandsentschädigung bis zum Betrag von Fr. 2625, durchschnittlich Fr. 2174. b) Dienstländereien bis höchstens 46 ha, gegen Zahlung eines Nutzungsgeldes. c) Stellenzulagen von Fr. 125 bis Fr. 750 für solche Stellen, welche besonders schwierig oder ungünstig sind.

Nach einer neuen Vorlage sollen die Gehalte auf Fr. 3375 bis Fr. 7125 erhöht werden, mit Erhöhungen, die fünfmal je Fr. 500 und zweimal Fr. 625 betragen würden.

In Elsass-Lothringen ist die Einrichtung der Forstverwaltung nach preussischem Vorbilde erfolgt, nur sind die Bezüge seit 1871 auf dem-

selben Stand geblieben. Sie betragen: Gehalt Fr. 3250 bis Fr. 5500 in sieben Klassen; Fr. 750 bis Fr. 1500 Mietsentschädigung; Fr. 187 Entschädigung für Brennholz. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt Fr. 1500 + 750 bis Fr. 1875 + 1125.

In Sachsen hat sich die Organisation von 1851, welcher das Forstmeistersystem zu Grunde liegt, trotz vieler Klagen bis auf den heutigen Tag erhalten.

Der letzte Staatshaushalts-Etat für die Periode 1896/97 bewilligt den sächsischen Oberförstern: Gehalt Fr. 4500 bis Fr. 6250 in sieben Klassen mit Fr. 250, bezw. Fr. 375, ansteigend; Fr. 3000 Dienstaufwandentschädigung; ferner Fr. 645 für die Unterhaltung eines Reviergehülfen; Fr. 1875 für Haltung eines Pferdes und Fr. 480 werden für sonstige Geschäftsbedürfnisse und Reisekosten gerechnet. Ferner gehört zu jeder Stelle 1 ha pachtfrei überlassenes Dienstland.

Im Grossherzogtum *Hessen* ist an dem Geiste der Organisation von 1837 bisher nichts geändert worden, obgleich die Stimmen für eine korrekte Durchführung des Oberförstersystems sich von Jahr zu Jahr vermehrt haben.

Die Bezüge der Revierverwalter sind folgende: Gehalt von Fr. 3400—6375 in 5 Klassen; Dienstwohnung, für welche jährlich Fr. 225 vom Gehalt in Abzug gebracht werden. Wo keine Dienstwohnung, wird eine Mietsentschädigung nicht gewährt. An Dienstaufwandsentschädigungen werden bezahlt: Fr. 875 für Pferdehaltung, Fr. 500 Bureaukosten; ausserdem ist ein Diätenaversum von Fr. 187—437 festgesetzt. Die hessischen Revierverwalter sind somit neben den bayerischen die ungünstigst gestellten; sie verlangen deshalb, mit Beseitigung der noch vorhandenen 6 Forstämter und entsprechender Vermehrung der Forstratsstellen, die Einreihung der staatlichen Oberförster in die Rangklasse der höhern Beamten, mit Gehalten entsprechend denjenigen der Amtsrichter (Fr. 3406—7344 in 7 Klassen mit Fr. 656 ansteigend), sowie entsprechende Erhöhung der übrigen Bezüge.

Wie karg aber nehmen sich diesen Zahlen gegenüber die Gehalte aus, welche die Forstbeamten in den meisten Kantonen der Schweiz beziehen, wo doch die Anforderungen an den Bildungsgrad des Forstpersonals nicht niedriger stehen, als in Deutschland und man überdies keine Pensionen kennt!

Freilich, so lange wir selbst uns bemühen, durch möglichste Begünstigung des forstlichen Fachstudiums und durch Zurückweisen aller Vorschläge* betreffend eine strengere Sichtung der der forstlichen Carriere sich zuwendenden Elemente, für einen den Bedarf nicht nur deckenden, sondern überschreitenden Zuwachs junger Forstleute zu sorgen, so dass selbst für die schlechtest honorierten Stellen sich immer noch genug Bewerber finden, haben leider die Kantonsregierungen keine besondere Veranlassung, an die Erhöhung dieser Gehalte zu denken.

^{*} Vergleiche das Protokoll über die schweizer. Forstversammlung vom Jahre 1893.